

Römisch-katholische Kirchgemeinde Seeland-Lyss

Wahlen vom 19. November 2026

Wahlversammlung

Am Donnerstag, 19. November 2026, 19.30 Uhr, in Lyss, finden anlässlich der Kirchgemeindeversammlung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Seeland-Lyss folgende Wahlen für die Amtsdauer vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2030 statt:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person)
- b) Wahl der übrigen vier Mitglieder des Kirchgemeinderats
- c) Wahl des Rechnungsprüfungsorgans (externe Revisionsstelle)

Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 53 ff. des Organisationsreglements (OgR) der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Seeland-Lyss.

Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Präsidentin oder den Präsidenten

Wählbar als Präsidentin bzw. Präsident sind die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten, deren Kandidatur versehen mit zehn Unterschriften von Stimmberechtigten spätestens 60 Tage vor der Wahlversammlung eingereicht wird.

Ein Wahlvorschlag für das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten darf nur einen Namen enthalten. Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann nach der Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Wählbarkeitsvoraussetzungen für die (übrigen) Mitglieder des Kirchgemeinderates

Wählbar als Mitglied des Kirchgemeinderates sind die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten, deren Kandidatur versehen mit zehn Unterschriften von Stimmberechtigten spätestens 60 Tage vor der Wahlversammlung eingereicht wird.

Ein Wahlvorschlag für die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates darf höchstens vier Namen wählbarer Personen enthalten. Ein Name darf nur einmal aufgeführt werden. Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann nach der Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Rechnungsprüfungsorgan

Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen des Rechnungsprüfungsorgans. Gemäss Art. 28 Abs. 1 OgR erfolgt die Rechnungsprüfung durch eine externe Revisionsstelle.

Kandidaturen müssen, versehen mit zehn Unterschriften von Stimmberechtigten, spätestens 60 Tage vor der Wahlversammlung eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag für das Rechnungsprüfungsorgan darf nur einen Namen einer externen Revisionsstelle enthalten. Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann nach der Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten, für die übrigen vier Mitglieder des Kirchgemeinderates und für das Rechnungsprüfungsorgan müssen in Papierform (mit eigenhändigen Unterschriften von 10 Stimmberechtigten versehen) bis spätestens 60 Tage vor der Wahlversammlung bei der Kirchgemeindeverwaltung eingereicht werden.

Die physische Abgabe ist beim Sekretariat der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Seeland-Lyss, Oberfeldweg 26, 3250 Lyss zu den ordentlichen Bürozeiten und am Sonntag, den 20.09.2026, im Zeitfenster von 11.00 bis 12.00 Uhr möglich. Es ist auch möglich, Wahlvorschläge bis am Sonntag, den 20.09.2026, 12.00 Uhr, in den Briefkasten der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Seeland-Lyss, Oberfeldweg 26, 3250 Lyss, einzuwerfen.

Das Einreichen per Post hat bis spätestens am Freitag, 18.09.2026 z.Hd. der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Seeland-Lyss, Oberfeldweg 26, 3250 Lyss, zu erfolgen. Massgebend ist der Poststempel.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig und werden zurückgewiesen.

Für die Wahlvorschläge stehen auf der Homepage der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Seeland-Lyss und beim Sekretariat der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Seeland-Lyss, Oberfeldweg 26, 3250 Lyss, Formulare zur Verfügung. Die Verwendung dieser Formulare ist nicht verpflichtend. Die Angaben auf den Wahlvorschlägen müssen eine Identifikation der Kandidierenden und der unterzeichnenden Stimmberechtigten zweifelsfrei ermöglichen. Ein elektronisches Einreichen der Wahlvorschläge ist nicht möglich.

Stimmrecht

Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der Römisch-katholischen Landeskirche. Das Stimmregister wird durch die Kirchgemeindeverwaltung geführt und ist zu ordentlichen Bürozeiten einsehbar.

Möglichkeit der stillen Wahl

Sind gleich viel Kandidaturen rechtzeitig und formgerecht eingegangen als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Kirchgemeinderat die Vorgesprochenen als gewählt und publiziert diese Wahlerklärung sowie die Hinfälligkeit der Wahl an der Wahlversammlung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Vorbereitungshandlungen in Wahlsachen kann nach Art. 60 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Seeland, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg, Beschwerde geführt werden.

Lyss, 13. August 2026

Im Namen des Kirchgemeinderats
der Geschäftsführer:
Marcel Flury